



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 10.08.2017

2017/161
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	19.09.2017	

Betreff

Umgang mit HBCD-haltigen Dämmmaterialien

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Bisherige Handhabung:

In der Umweltausschusssitzung vom 28.02.2017 wurde der aktuelle Sachstand zum Umgang mit Polysterol-Dämmstoffen, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan enthalten (HBCD), erläutert (Drucksache 2017/003).

Zwischen dem 30.09.2016 und dem 15.12.2016 waren Polysterol-Dämmstoffe, die das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten, gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) des Bundes als gefährliche Abfälle zu handhaben. In dieser Zeit lehnten viele Entsorgungsunternehmen die Annahme der HBCD-haltigen Dämmmaterialien ab. Daher mussten bei Sanierungs- und Abbrucharbeiten solche Dämmstoffe getrennt gesammelt, dokumentiert und anschließend thermisch entsorgt werden. In der Folge ist es bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen zu erheblichen Problemen gekommen.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 des Landkreistages NRW wurde eine durch den Bundesrat beschlossene Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) versendet. Darin wurde klargestellt, dass HBCD-haltige Dämmmaterialien befristet bis zum 31.12.2017 nicht mehr als gefährliche Abfälle deklariert werden. Die Frist sollte genutzt werden, rechtssichere Lösungen für die aktuellen Probleme bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmmaterialien zu erarbeiten. Damit durften HBCD-haltige Dämmmaterialien ab dem 15.12.2016 vorerst wieder als nicht-gefährliche Abfälle entsorgt werden.

Aktuelle Handhabung:

Mit der Veröffentlichung der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung am 24.07.2017 im Bundesgesetzblatt wird die Entsorgung von Styropordämmplatten, die das Brandschutzmittel HBCD enthalten neu geregelt. Ab 1. August 2017 werden diese Dämmstoffe zwar noch als überwachungsbedürftige Abfälle, aber nicht mehr als gefährliche Abfälle eingestuft. In der Praxis heißt das, dass Styropor-Dämmstoffe, die das Flammschutzmittel HBCD enthalten zukünftig wieder geeigneten Verbrennungsanlagen zugeführt werden dürfen, diese jedoch getrennt gesammelt werden müssen. Konkret bedeutet dies, dass Betriebe, die HBCD-haltige Dämmstoffe entsorgen wollen, dafür einen Übernahmechein vom Entsorgungsbetrieb benötigen, in dem sowohl die Menge als auch deren fachgerechte getrennte Sammlung bescheinigt wird.

Weiterer Bericht in der Sitzung.